

Duales Verbundstudium – kombinierter Bildungsgang mit Ausbildung im anerkannten Ausbildungsberuf und Fachhochschulstudium



Zusätzliches Bildungsangebot in Schweinfurt ab 2007:

Mechatroniker/-in und Bachelor of Engineering – Mechatronik / Ingenieurinformatik in 5 Jahren

Ausgangssituation:

- Bedarf an Fach- und Führungskräften mit berufspraktischer und akademischer Ausbildung
- Längere Einarbeitungszeiten für direkt von der Hochschule eingestellte Ingenieure
- Absolventen mit nacheinander absolvierter Berufsausbildung und Studium zu alt
- Konkurrenz der Berufsakademien in Baden-Württemberg und Thüringen

Ziele / Vorteile:

... für die Bewerber	... für die Unternehmen	... für das Bildungssystem
Doppelqualifikation in kürzerer Gesamtausbildungszeit	Gewinnung von jungen Fach- und Führungskräften, insbesondere für mittelständische Unternehmen	Innovativer kombinierter Bildungsgang mit verkürzter Gesamtausbildungszeit
Transparente Karriereplanung	Ingenieure kennen die betrieblichen Abläufe und benötigen keine Einarbeitungszeit	Verzahnung von Theorie und Praxis
Beihilfe zur Finanzierung des Studiums	Bindung an das Unternehmen	Kooperation der Lernorte Betrieb – Berufsschule – Fachhochschule mit zeitlichen und inhaltlichen Synergieeffekten
Fortsetzung der Berufsausbildung bei Studienabbruch	Bei Studienabbruch Möglichkeit der Fortsetzung der „normalen“ Berufsausbildung	Einbindung hochqualifizierter Studenten für die Ausbildung
Aufbaustudium mit Abschluss „Master“ möglich	Bildung von Schwerpunkten im Studium durch Wahlfächer / Spezialisierungsmodule	Studenten mit Praxiserfahrung an der Fachhochschule
		Höhere Attraktivität für technische Bildungsgänge Mehr Durchlässigkeit im Bildungssystem

Ablauf:

- Beginn mit 13 Monaten Ausbildung in Betrieb und Berufsschule
- Ab 2. Jahr Durchlauf der Studiensemester unterbrochen von Ausbildung / Praktikum in den Semesterferien
- Studienbegleitender Berufsschulunterricht während der Studiensemester und abschließender Berufsschulblock vor der IHK-Abschlussprüfung (siehe Ablaufschema)

Lern-/Studieninhalte:

Vermittlung der Ausbildungs- und Studieninhalte gemäß Ausbildungsordnung, Lehrplan und Studiengang (siehe Ausbildungs-, Unterrichts- und Studienplan)

Prüfungen: IHK-Zwischenprüfung nach 1 Jahr; IHK-Abschlussprüfung nach 3 / 3,5 Jahren; FH-Bachelor-Prüfung nach 4 / 4,5 Jahren

Ausbildungsvertrag:

Abschluss eines (Gesamt-)Bildungsvertrages über die kombinierte Ausbildung mit 4 bzw. 4,5 Jahren Dauer und eines Berufsausbildungsvertrages mit 3 bzw. 3,5 Jahren Dauer

Zulassung / Nichtzulassung zur Fachhochschule:

Der Teilnehmer bewirbt sich vor Ausbildungsbeginn um den Studienplatz. Die Fachhochschule gibt bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen – insbesondere des numerus clausus- die Zusage für einen Studienplatz zum Wintersemester des folgenden Jahres. Bei Nichtzulassung zur Fachhochschule wird der Bildungsvertrag in ein normales Berufsausbildungsverhältnis – ggf. mit verkürzter Ausbildungszeit – im Ausbildungsberuf umgewandelt.

Folgende Rahmenbedingungen können individuell mit dem Betrieb vereinbart werden.

Vergütung, Stipendium, Studiengebühr:

- Zahlung der Ausbildungsvergütung bis zum Bestehen der IHK-Abschlussprüfung nach 3 bzw. 3,5 Jahren auch für die Zeiten der 4 Studiensemester.
- Zahlung eines monatlichen Stipendiums (inkl. Arbeitgeberanteil Sozialversicherung) nach Bestehen der IHK-Abschlussprüfung für das 6. und 7. Semester sowie die Praktika in den Semesterferien.
- Gebühren für das Fachhochschulstudium werden vom Teilnehmer getragen.

Vorzeitige Beendigung:

Bei Nichtbestehen einer Prüfung der Fachhochschule, die eine Verlängerung oder Beendigung des Studiums bedeutet, sowie bei Nichtbestehen der IHK-Abschlussprüfung endet der Bildungsvertrag mit sofortiger Wirkung. Der Betrieb kann allerdings einer Verlängerung zustimmen. Im Fall der Beendigung wird die kombinierte Ausbildung in ein normales Berufsausbildungsverhältnis umgewandelt und fortgesetzt.

Weiterbeschäftigung:

Der Teilnehmer erklärt sich bereit, nach Bestehen der Bachelorprüfung an der Fachhochschule, ein Beschäftigungsverhältnis mit dem Betrieb für 2 bis 3 Jahre einzugehen, wenn ihm/ihr dieses angeboten wird.

Rückzahlungsklausel:

Bei Nicht-Akzeptanz der angebotenen Weiterbeschäftigung oder Kündigung durch den Teilnehmer ist er/sie verpflichtet, einen Betrag (antellig) zurückzahlen, der sich aus den Stipendienzahlungen errechnet.